

Satzung der Wählervereinigung ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB) – Freie Wähler

Präambel

Die Wählervereinigung ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB) – Freie Wähler ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die politische Verantwortung im kommunalen Bereich übernehmen wollen. Sie vereinigt Menschen aus der Mitte der Gesellschaft, die sich dem Wohl der Stadt Essen und ihrer Einwohner verpflichten.

§ 1

Name und Sitz

Die Wählervereinigung führt den Namen „ESSENER BÜRGER BÜNDNIS (EBB) – Freie Wähler“; sie hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Ziel und Zweck

Die politischen Leitvorstellungen und Ziele der Wählervereinigung sind im „Essener Bürger-Manifest“, den „Essener Erklärungen“ und im „Kommunalpolitischen Handlungsprogramm“ niedergelegt.

Die Wählervereinigung hat den Zweck, durch Teilnahme an Kommunalwahlen in Essen mit eigenen Wahlvorschlägen an der politischen Willensbildung im Sinne ihrer Leitvorstellungen und Ziele mitzuwirken.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des ESSENER BÜRGER BÜNDNIS zu fördern bereit ist.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn

- a) das Mitglied Ansehen oder Interessen der Wählervereinigung schädigt oder dem Zweck zuwider handelt,
- b) das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist,
- c) das Mitglied einer politischen Partei – mit Ausnahme der Freien Wähler - beitrifft

Demjenigen, der aus der Wählervereinigung ausgeschlossen werden soll, muss der Antrag auf Ausschluss mindestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zugeleitet werden.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung von Beiträgen. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. September eines Jahres zu leisten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Wählervereinigung zu unterstützen.

§ 5

Organe der Wählervereinigung

Organe der Wählervereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählervereinigung. Sie entscheidet über die Ziele der Wählervereinigung und gestaltet den Prozess der politischen Willensbildung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung. Sie beschließt die Beitragsordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Wählervereinigung binnen eines Monats einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung hingegen kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden. Der Antrag betreffend die Satzungsänderung muss zudem in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zu der Mitgliederversammlung beigelegt war, enthalten sein.

§ 7

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Wählervereinigung.

Er besteht aus dem/dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/dem Schatzmeister/in, dem/dem Schriftführer/in und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder hat dabei stets ungerade zu sein. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Wählervereinigung sein. Der Vorstand tagt für die Mitglieder der Wählervereinigung öffentlich.

Der/die Vorsitzende der EBB-Ratsfraktion und der/die Ehrenvorsitzende(n) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der geschäftsführende Vorstand, der die Wählervereinigung gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Ehrevorsitz, Ehrenmitgliedschaft und Ältestenrat

Auf Vorschlag des Vorstandes und der Fraktionsversammlung kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende wählen. Erforderlich ist eine Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.

Langjährige, besonders verdiente Mitglieder können – nach ihrem Ausscheiden aus Mandaten und Funktionen der Wählervereinigung - durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und der Fraktionsversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von jeweils $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder bilden den Ältestenrat, der den Vorstand und die Fraktionsversammlung im Bedarfsfall in grundlegenden Fragen berät.

§ 9

Wahlen

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Wahlen sind geheim. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden ausgewählt ist.

§ 10

Kandidatenaufstellung

Für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung.

An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die berechtigt sind, an der Kommunalwahl im Gebiet der Stadt Essen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Nominierungsversammlung einzuladen.

Bei der Aufstellung von Listen- und Direktkandidaten ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind. Dazu ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung erforderlich.

§ 11

Finanzen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

In der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht über die Finanzsituation vorzulegen.

Die Wählervereinigung ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Die Kassenführung ist nach Schluss des Geschäftsjahres durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung der
Wählervereinigung

Die Wählervereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, enthalten sein.

Bei Auflösung der Wählervereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

Fassung nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.02.2013, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 21.03.2019